

**SATZUNG**  
**der**  
**Reitsportgemeinschaft (RSG) Hofgut Dautenbach e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

- Abs. 1 Der Verein führt den Namen „Reitsportgemeinschaft (RSG) Hofgut Dautenbach“ mit dem aufgrund erfolgter Eintragung im Vereinsregister hinzugefügten Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- Abs.2 Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
- Abs.3 Der Verein ist Mitglied im Bezirks-Reiter- und Fahrerverband Siegen-Olpe-Wittgenstein und im Pferdesportverband Westfalen e. V. und dadurch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. sowie dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossen. Weiterhin wird die Aufnahme des Vereins in den deutschen Polo Verband e. V. (DPV) durch Erfüllung der Aufnahmekriterien angestrebt.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- Abs. 1 Zweck und Aufgaben
- a) Die Ausbildung der Mitglieder im Polo Spiel, Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie in der Haltung, in Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
  - b) Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
  - c) Die Ausübung des Pferdesports.
  - d) Die Veranstaltung und die Beschickung von Poloturnieren und Pferdeleistungsprüfungen in Springen, Dressur, Vielseitigkeit und Voltigieren.
  - e) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
  - f) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel:
    - a) sie alle in besonderer Weise in den satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
    - b) ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Pferdesports zu geben,
    - c) ihnen durch gemeinsame Wanderritte und-fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
  - g) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeiten zu fördern.
- Abs. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Abs. 3 Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- Abs.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Abs.2 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- Abs.3 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen, darunter:
- Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Geldbußen
  - Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
  - Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
  - Ausweisung (Hausverbot) oder Ausschließung aus dem Verein

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Abs.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- Abs. 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme mit Angabe von Gründen abzulehnen.
- Abs.4 Zur Ehrenmitgliedschaft können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit-, Fahr- und Polosports bzw. der Pferdeleistungsprüfung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Abs.! Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- Abs.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- Abs. 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres.
- Abs. 3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgter schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.

- Abs.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Gegen den Entschluss des Vorstands kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingereicht werden, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- Abs.5 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere Beiträge, für das laufende Jahr zu zahlen.

## **§ 6a Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

- Abs. 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Abs. 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- Abs.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst im Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Abs. 4 Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der vertretungsberechtigte Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit dies nach dem Gesetz erforderlich ist.
- Abs. 5 Der Verein darf im Rahmen von Veranstaltungen Fotos und Videos erstellen und publizieren. In diesem Zusammenhang dürfen auch Namen, sportliche Erfolge, Funktion im Verein und ggf. das Alter des Mitglieds und seines Pferdes/Ponys veröffentlicht werden. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos, Videos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung.

## **§ 7 Beiträge**

- Abs.1 Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten wird, erhoben.
- Abs.2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Abs.3 Die Beitragshöhe wird gemäß dem amtlichen Index jährlich angepasst.
- Abs.4 Die Beiträge sind, außer in zu begründenden Ausnahmen, per Bankeinzugsverfahren durch den Vorstand einzuziehen. Über die Rechtmäßigkeit der Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Abs. 5 Alles Weitere regelt die Beitragsordnung-.



## **§ 8 Geschäftsjahr**

-4-

Abs.1            Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Abs. 1            Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Abs. 1            Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Abs. 2            Die Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Abs. 3            Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- Abs.4 Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- Abs.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Abs.6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- Abs.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- Abs.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Abberufung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - d) Feststellung der Jahresrechnung
  - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - t) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - i) Wahl von 2 Kassenprüfern
  - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## § 11 Vorstand

- Abs.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
- Abs.2 Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- Abs.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- Abs.4 Der Vorstand wird in allen geraden Jahren neu gewählt.
- Abs.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern wird das freigewordene Amt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl besetzt.
- Abs.6 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- Abs.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Abs. 8 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- Abs. 9 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

## **§ 12 Jugend des Vereins**

- Abs.1 Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen männlichen und weiblichen Mitgliedern zusammen, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.
- Abs.2 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- Abs. 3 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- Abs.1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- Abs.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Siegen mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter selbstloser Zwecke verwendet werden darf.